

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>5357/2018/1</b> Vorgänger-Vorlage: 5357/2018	<b>Fachbereich 3</b> Herr Schlich
<b>Neufassung der Straßenreinigungssatzung</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Satzungsentwurf (Grundflächenmaßstab mit Quadratwurzelmaßstab) über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren als Satzung. |

<b><u>Gremium</u></b>	<b><u>Ja</u></b>	<b><u>Nein</u></b>	<b><u>Enthaltung</u></b>	<b><u>wie Vorlage</u></b>	<b><u>TOP</u></b>
<b><u>Stadtrat</u></b>					

**Sachverhalt:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt mehrheitlich dem Stadtrat den Satzungsentwurf (Grundflächenmaßstab mit Quadratwurzelmaßstab) über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren als Satzung.

In der Kommunalen Praxis als auch in der Fachliteratur wird seit längerer Zeit über die Mängel des bei der Straßenreinigungsgebühr gebräuchlichen „Frontmetermaßstabes“ diskutiert. Gerade unter den Gesichtspunkten Verwaltungspraktikabilität und -vereinfachung, Gerechtigkeitsempfinden, Akzeptanz, Nachvollziehbarkeit, Transparenz, Plausibilität und Bürgerfreundlichkeit werden die Schwächen des Frontmetermaßstabes erkennbar.

In der Rechtsprechung wurde bereits bemängelt, dass beim „reinen“ Frontmetermaßstab die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr allein auf die an der Straßen „anliegende“ und nicht auch auf die der Straße „zugewandte“ Grundstücksseite der Anliegergrundstücke abgestellt wird. Dies führt z. B. bei einem Hammer- oder Pfeifenstielgrundstück (grenzt nur mit der schmalen Zufahrt an die Straße), dass diese auch nur mit ihrer schmalen Zufahrt zu den Gebühren herangezogen werden und so im Vergleich zu den „normalen“ Anliegern zum Teil deutlich besser gestellt werden.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung einen Wechsel des Frontmetermaßstabes auf den Flächenmaßstab vor.

Beim Flächenmaßstab spielt die Lagegunst bzw. Lageungunst des Grundstückes keine Rolle. Es wird ausschließlich auf die Erschließung abgestellt. Wird ein Grundstück durch eine vom städtischen Bauhof gereinigte Straße erschlossen, ist die Grundstücksfläche Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr. Hierdurch sind zukünftig auch alle Hinterliegergrundstücke betroffen. Dies ist für den Gebührenzahler eindeutig und verständlich und ein rechtlich zulässiger Verteilungsmaßstab.

Über die Umstellung des Gebührenmaßstabes wurde auch in der Veranstaltung am 10.10.2018 ausführlich informiert.

Neben dem Flächenmaßstab **kann** der Quadratwurzelmaßstab noch in die Satzung aufgenommen werden. Beim Quadratwurzelmaßstab handelt es sich um eine Art Modifizierung des „reinen“ Grundflächenmaßstabes. Hierbei wird die Quadratwurzel aus der

Grundstücksfläche gezogen. Gegenüber dem (reinen) Grundstücksflächenmaßstab begünstigt der Quadratwurzelmaßstab größere Grundstücke (wie z. B. Industrie- und Gewerbeflächen) und benachteiligt kleinere Grundstücke (wie z.B. Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke). Dies ist daher vom Stadtrat zu entscheiden, ob dies gewollt ist, eine zwingende Notwendigkeit dazu gibt es nicht.

Folgende Auswirkungen hätte die Modifizierung des Grundflächenmaßstabes:

Auswirkung	Quadratwurzel	
	Absolut	Prozent
Reduzierung	475	8,86 %
Erhöhung	4.872	91,14 %

Erläuterung:

Berechnungsgrundlage ist der Grundflächenmaßstab. Die Abweichungen beziehen sich auf die jeweilige Relation zum Grundflächenmaßstab.

Würde man den Quadratwurzelmaßstab als modifizierter Grundflächenmaßstab wählen, so würde es bei 91,14 % der Grundstücke zu einer Gebührenerhöhung kommen. Lediglich 8,86 % der Grundstücke würden durch den Quadratwurzelmaßstab begünstigt werden.

Durch einen Maßstabswechsel werden keine Gebühreneinnahmen generiert. Es werden nur die umlagefähigen Kosten der Straßenreinigung neu verteilt. Kleinere Grundstücke mit langen Straßenfronten werden günstiger gestellt. Große, tiefe Grundstücke hingegen werden stärker belastet. Hier sind insbesondere übergroße Flächen betroffen. Abmildernde Wirkung hätte hier der Quadratwurzelmaßstab, da besonders große Grundstücke von dieser Berechnungsgrundlage profitieren.

Bedingt durch einen Maßstabswechsel werden alle Grundstücke, die von den maschinell gereinigten Straßen erschlossen werden, neu betrachtet. Dabei werden Grundstücke nun erstmalig zu Gebühren herangezogen, die mit den alten Satzungsbestimmungen gar nicht herangezogen werden konnten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch einen Maßstabswechsel entstehen keine weiteren Kosten. Es findet nur eine Umverteilung der umlagefähigen Kosten statt.

**Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein

**Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein

**Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein

**Innovativer Holzbau:**

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:

Nein:

Entfällt:

**Anlagen:**

Satzungsentwurf |